

## **Satzung**

### **der Fahrbücherei Landkreis Soltau-Fallingbostal**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Nds. Landkreisordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Soltau-Fallingbostal in seiner Sitzung am 16.12.2005 folgende Satzung über die Benutzung der Fahrbücherei des Landkreises Soltau-Fallingbostal mitsamt ihrer Außenstützpunkte beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Personenkreis**

Die Benutzung der Fahrbücherei des Landkreises Soltau-Fallingbostal ist jedem gestattet. Die Büchereileitung kann für die Benutzung der einzelnen Außenstützpunkte der Fahrbücherei Bestimmungen treffen.

#### **§ 2**

##### **Anmeldung**

- (1) Die Nutzenden erhalten einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist. Der Verlust des Leseausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Wohnungsänderungen sind mitzuteilen.
- (2) Die Erstausfertigung eines Leseausweises ist gebührenfrei. Für die Ersatzausfertigung eines beschädigten oder verlorenen Leseausweises ist eine Gebühr von 2,50 € zu entrichten.
- (3) Name und Adresse der Benutzerinnen und Benutzer werden unter Vorlage des Personalausweises registriert. Bei Kindern ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (4) Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Fahrbücherei es verlangt.

#### **§ 3**

##### **Ausleihe und Rückgabe der Medien**

- (1) Die Medien werden für 4 Wochen an die Benutzerin oder den Benutzer ausgeliehen. Eine Verlängerung der Ausleihfrist um 4 Wochen ist möglich. Die Fahrbüchereileitung kann abweichende Fristen gewähren
- (2) Wird die Ausgabefrist überschritten, sind Versäumnisgebühren zu zahlen. Die Versäumnisgebühren betragen für die erste Mahnung 2 €, für die zweite Mahnung 6 € und für die dritte Mahnung 9 €.
- (3) Benutzerinnen und Benutzer, die Medien nach Überschreitung der Ausleihfrist auf dreimalige Mahnung nicht zurückgegeben haben, haben den Wiederbeschaffungswert zuzüglich der Versäumnisgebühr nach Abs. 2 zu zahlen.
- (4) An säumige Benutzerinnen und Benutzer werden erst dann wieder neue Medien ausgeliehen, wenn die geschuldeten Medien zurückgegeben oder Schadenersatzleistungen erbracht wurden.

#### **§ 4 Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Fahrbücherei beträgt 12,00 € für 12 Monate. Eine Rückzahlung der Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe des Leseausweises erfolgt nicht. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Studierende und Auszubildende ist die Benutzung gebührenfrei.
- (2) Für DVDs, ist eine Ausleihgebühr in Höhe von 1,00 € zu entrichten. Bei jeder Verlängerung der Ausleihfrist wird eine erneute Ausleihgebühr fällig.
- (3) Für die Teilnahme am Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken wird je Bestellung/ Medium eine Gebühr von 1,00 € bzw. 0,50 € für eine gebührenfreie Nutzung i. S. von § 4 Abs. 1 erhoben. Für den Fall, dass weitere Kosten von der verleihenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind diese von der Benutzerin oder vom Benutzer zu erstatten.

#### **§ 5 Behandlung der Medien und Haftung**

- (1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Als Beschädigung eines Buches gilt auch das Umbiegen und Anfeuchten der Ecken, Korrigieren des Buchtextes und Einschreiben von Bemerkungen. Bei Entgegennahme eines Mediums soll die Benutzerin oder der Benutzer auf etwaige Mängel hinweisen.
- (2) Der Verlust eines Mediums ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder Verlust eines Mediums ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert der beschädigten oder verlorenen Medien.

#### **§ 6 Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Fahrbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr gegen Erstattung der Auslagen beschafft werden.

#### **§ 7 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer verpflichtet sich, durch Unterschrift auf dem Leseausweis, diese Bestimmungen zu beachten.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer, die
  - erheblich oder wiederholt gegen diese Bestimmungen verstoßen oder
  - durch ihr Verhalten den ordnungsgemäßen Betrieb der Fahrbücherei stören oder
  - den Anordnungen der Bediensteten zuwiderhandeln,können von der Benutzung der Fahrbücherei ausgeschlossen werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Fahrbüchereien des Landkreises Soltau-Fallingbostal vom 17.03.2000 außer Kraft.

Fallingbostal, 09.01.2006

Landkreis Soltau-Fallingbostal

(L. S.)

Söder  
Landrat